

Landesverband Sächsisches Obst e. V. • Dorfplatz 2 • 01809 Dohna

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Minister Sven Schulze
Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

23.11.2023

per Mail an: VorzimmerMin@mw.sachsen-anhalt.de
felix.theuerkauf@mw.sachsen-anhalt.de

**Mindestlohn für kurzfristig beschäftigte Saisonhelfer mit
Lebensmittelpunkt im Heimatland auf Nettolohnbasis („Netto-
Mindestlohn“) und Ersatz der Berufsmäßigkeitsprüfung**

Sehr geehrter Herr Minister Schulze,

vielen Dank für Ihre persönlichen Besuche auf den Obsthöfen und
die Eröffnungen der Apfelsaison in diesem und im letzten Jahr in
Sachsen-Anhalt.

Wie Sie vor Ort persönlich erlebt haben, sind die Sonderkulturen
Gemüse mit Spargel, Hopfen und Wein und hier im Speziellen der
Obstbau besonders handarbeitsintensiv. Die Erhöhung des
Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde sowie die weiteren zu
erwartenden Erhöhungen (SPD und Grüne planen 15€/h) stellen für
alle Sonderkulturbetriebe eine existenzielle Bedrohung dar.
Gravierende Wettbewerbsnachteile innerhalb Europas und
international sind bereits jetzt für unsere Betriebe in Sachsen-Anhalt
und Deutschland deutlich spürbar.

Die Mindestloohnerhöhung beeinflusst das gesamte Lohngefüge.
Kurzfristig in Deutschland arbeitende Saisonhelfer erhalten ihren
Lohn ohne Abzug von Sozialversicherungsabgaben. Sie werden
von den Betrieben privat krankenversichert. Dahingegen fallen bei
sozialversicherungspflichtig angestellten Arbeitern
Sozialversicherungsabgaben an, wodurch diese leistungsfähigen
Mitarbeiter, trotz höherem Bruttolohn, einen geringeren
Auszahlungsbetrag erhalten. In der Folge muss für ein faires
Lohngefüge auch bei diesen Mitarbeitern der Lohn deutlich
angehoben werden und die Lohnkosten der Betriebe steigen
zusätzlich stark an. Zudem stellt dies gegenüber Personen, welche
in Deutschland leben und arbeiten, ein Ungleichgewicht dar.

Eine weitere große Belastung für die Betriebe mit Saisonhelfern ist
das Kriterium der Berufsmäßigkeit für kurzfristig in Deutschland
arbeitende Saisonarbeiter. Aufgrund eingeschränkter
Informationsquellen zu Beschäftigungen der Erntehelfer im
Heimatland, falschen Angaben der Beschäftigten und
abweichenden Auslegungen der Kontrollierenden drohen den
Betriebsleitern trotz gewissenhafter Prüfung hohe



VOSBA e.V.
Verband der Ostdeutschen
Spargel- und Beerenobstanbauer



Beitragsnachforderungen zzgl. Zinsen über mehrere Jahre. Dies bringt nicht nur ein hohes finanzielles Risiko mit sich, sondern belastet viele Betriebsleiter stark.

Um diesen Problemen zu begegnen, schlagen wir die Einführung einer Ergänzungsregelung zum Mindestlohn vor, die Berechnung des Mindestlohns für kurzfristig beschäftigte Saisonhelfer mit Lebensmittelpunkt im Ausland auf Nettolohnbasis „Netto-Mindestlohn“.

Zusätzlich sollte die schwierige und unsichere Prüfung der Berufsmäßigkeit durch eine Lohngrenze ersetzt werden.

Unsere Forderungen:

1. Für kurzfristig beschäftigte Saisonhelfer, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben und nur für eine kurzfristige Beschäftigung nach Deutschland kommen, errechnet sich der Nettomindestlohn anhand des jeweils in Deutschland gültigen Mindestlohns, abzüglich der durchschnittlichen prozentualen Sozialversicherungsabgaben, derzeit 21 % für den Arbeitnehmer. Bei 12 €/h Mindestlohn würde der „Netto-Mindestlohn“ demnach 9,48 €/h betragen.

2. Die schwierige und unsichere Prüfung der Berufsmäßigkeit für die Feststellung der Sozialversicherungspflicht entfällt bei Saisonarbeitern ohne dauerhaften Wohnsitz in Deutschland und wird durch eine Entgeltgrenze ersetzt. Unter die kurzfristige Beschäftigung und den „Netto-Mindestlohn“ fallen dann Saisonarbeiter, welche folgende Kriterien erfüllen:

- a. Saisonhelfer mit Lebensmittelpunkt im Herkunftsland / ohne festen Wohnsitz in Deutschland
- b. Zeitgrenze: max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage (Zeitgrenze der kurzfristigen Beschäftigung)
- c. Entgeltgrenze: 3.500 € pro Monat

Diese Regelung bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Die kurzfristig beschäftigten Saisonhelfer erhalten einen attraktiven Lohn und es ergibt sich ein faires Lohngefüge gegenüber Personen mit Wohnsitz und Sozialversicherungspflicht in Deutschland sowie ein Anreiz für eine sozialversicherungspflichtige Anstellung. Zudem werden die Sonderkulturbetriebe entlastet und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Lebensmittel sowie die Unabhängigkeit von Produkten aus dem Ausland gesteigert. Nicht zuletzt führt eine vereinfachte Regelung zur Sozialversicherungsfreiheit zu einer psychischen Entlastung der Betriebsleiter und auch für den Netto-Mindestlohn bestünde eine klare Regelung, die an die Entwicklungen des Mindestlohns gekoppelt ist.

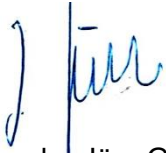
Sehr geehrter Herr Minister Schulze,

diese Initiative wurde von Bodenseeobstbauern gestartet und das Problem zur Lösung an Ministerpräsidenten Dr. Söder herangetragen. Zugleich haben wir bereits Ministerpräsident Michael Kretschmer und Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff gebeten, zur Problemlösung beizutragen.

Gemeinsam mit weiteren Unterstützern bitten wir Sie dringend, sich zum Schutz der heimischen Obst-, Gemüse-, Hopfen- und Weinbaubetriebe und der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen regionalen Lebensmitteln, dieser Problematik anzunehmen und gemeinsam mit Bayern und Sachsen sich energisch für eine entlastende Regelung für unsere heimischen Betriebe einzusetzen.

Als Anlage erhalten Sie zudem eine stichpunktartige Zusammenfassung der Thematik und des Vorschlags.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender Jörg Geithel
Landesverband Sächsisches Obst e. V.



Vorsitzender Jens Stechmann
Bundesfachgruppe Obstbau



Vorstand Arndt Kühne
Gartenbauverband Mitteldeutschland e. V



Präsident Olaf Feuerborn
Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vorsitzender Albrecht Freiherr von Bodenhausen
Land- und Forstwirtschaftlicher
Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vorstandsvorsitzender Hans Albrecht Zieger
Weinbauverband Saale-Unstrut



1. Vorsitzender Reiner Joachim
Elbe Saale Hopfenpflanzerverband e.V



1.Vorsitzender Jürgen Schulze
Verband der ostdeutschen Spargel- und
Beerenobstbauer e. V.



Simon Schumacher
Netzwerk Spargel und Beerenverbände e.V

Anlage:

Mindestlohn für kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter mit Lebensmittelpunkt im Ausland auf Nettolohnbasis („Netto-Mindestlohn“) ohne Berufsmäßigkeitsprüfung 20.10.2023

Ausgangssituation:

- Vorwiegend Arbeitnehmer aus anderen EU-Ländern, mittlerweile auch Studenten in den Semesterferien aus Nicht-EU-Ländern, arbeiten als Hilfskräfte (mehrheitlich Erntearbeiten) saisonal in Deutschland im Rahmen einer kurzfristigen, nicht berufsmäßigen Beschäftigung für maximal 70 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Damit ist die Beschäftigung in Deutschland sozialversicherungsfrei, falls keine Berufsmäßigkeit vorliegt
- Die Regelungen des Mindestlohns sind jedoch einzuhalten und den vorgeschriebenen Mindestlohn erhält der Saisonarbeitnehmer als Brutto = Nettolohn ohne Abzüge.
- Der Lebensmittelpunkt der Saisonarbeiter befindet sich nicht in Deutschland, sondern in ihrem Heimatland (z.B. Polen, Rumänien,..... auch Ukraine, Georgien)

Probleme:

- Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Lebensmittelproduktion:

- o Der Anbau von Sonderkulturen ist sehr arbeitsintensiv und die Lohnkosten stellen einen entscheidenden Kostenfaktor dar. Der Lohnkostenanteil beträgt bei den meisten Sonderkulturen über die Hälfte der Produktionskosten.
- o Gleichzeitig stehen unsere landwirtschaftlichen Betriebe im harten Preiswettbewerb mit anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie Drittländern und billigen Angebotspreisen aus diesen Ländern. Unterschiedliche Sozial- und Umweltstandards führen zu großen Wettbewerbsnachteilen für heimische Produkte.
- o Beispielsweise beträgt der Mindestlohn in Polen, dem mit Abstand größten Apfelproduzenten in der EU, ab Mitte dieses Jahres 5,23 €/h. In Rumänien beträgt er 3,64 €/h.

- Lohngefüge auf den Betrieben, faire Vergütung:

- o Kurzfristig Beschäftigte Erntehelfer erhalten aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit den Mindestlohn von 12 €/h als Nettolohn ohne Abzüge. Nach Ende der Beschäftigung verlassen diese Personen Deutschland und leben in ihren Heimatländern mit deutlich niedrigeren Lebenshaltungskosten.
- o Festangestellte Mitarbeiter, meist Vorarbeiter und sehr leistungsfähige Mitarbeiter, erhalten einen Bruttolohn. Abhängig vom Prozentsatz der Sozialversicherung (ca. 21 %) und individuellen Steuersatz bleiben z.B. bei Mindestlohn weniger als 9,50 €/h netto.
- o Saisonarbeitskräfte, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, fordern den gleichen Nettolohn wie Sozialversicherungsfreie.
- o Da diese unfaire Vergütung auf den Betrieben nicht zu argumentieren ist, verschiebt der Mindestlohn das gesamte Lohngefüge deutlich nach oben.
- o Auch gegenüber Personen, welche in Deutschland leben und arbeiten sowie Sozialversicherungsabgaben bezahlen, stellt dies ein Ungleichgewicht dar.

- Kriterium der Berufsmäßigkeit:

- o Das Kriterium der Berufsmäßigkeit ist für die Betriebsleiter aufgrund eingeschränkter Informationsquellen zu Beschäftigungen im Heimatland kaum abzu prüfen und der bürokratische Aufwand sowie die sprachliche Hürde sind enorm hoch.
- o Trotz des sehr hohen bürokratischen Aufwands und gewissenhafter Prüfung drohen

für die Betriebe hohe Rückzahlungen zzgl. Zinsen über mehrere Jahre bei einer Kontrolle, auf Grund von einer abweichenden Auslegung durch die Kontrollierenden oder falschen Angaben der Beschäftigten.

Drohende Auswirkungen für heimische Produktion von Obst, Gemüse, Hopfen und Wein:

- Steigende Lohnkosten bei arbeitsintensiven Kulturen führen zur Aufgabe der Produktion arbeitsintensiver Sonderkulturen in Deutschland. Die Produktion wird ins Ausland verlagert.
- Der Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse aus Deutschland (Obst 20 %, Gemüse 36 %) sowie einzelner Früchte sinkt weiter. Die Abhängigkeit von Importen steigt.
- Als Folge der starken Kostensteigerung und Veränderung der Bewirtschaftung werden sich auch ganze Kulturlandschaften verändern.
- Diese Auswirkungen konnten seit der Einführung des Mindestlohns und der Steigerungen in den letzten Jahren bereits beobachtet werden (z.B. die Erdbeerfläche hat sich in Sachsen halbiert, die gesamte Obstfläche ging um über 1000 ha zurück - verstärkt seit der Mindestlohneinführung).
- Die gravierenden Folgen werden erst mittelfristig sichtbar. Es wird nach und nach zu einem Ausstieg der Betriebe aus der Produktion unwirtschaftlicher Kulturen führen. (z.B. Anbau von Sauerkirschen findet in Deutschland nicht mehr nennenswert statt, außer Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen mit geringen Mengen)

Forderung/Vorschlag: „Netto-Mindestlohn“ für Saisonhelfer

1. Für kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben und nur für eine kurzfristige Beschäftigung nach Deutschland kommen, wird der zu zahlende Mindestlohn als Nettomindestlohn berechnet anhand des jeweils in Deutschland gültigen Mindestlohns, abzüglich der durchschnittlichen prozentualen Sozialversicherungsabgaben (derzeit 21 %). Bei 12 €/h Mindestlohn würde der Nettomindestlohn 9,48 €/h betragen.
2. Die schwierige und unsichere Prüfung der Berufsmäßigkeit für die Feststellung der Sozialversicherungspflicht entfällt bei Saisonarbeitern ohne festen Wohnsitz in Deutschland und wird durch eine Lohngrenze ersetzt.

Unter die kurzfristige Beschäftigung und den „Netto-Mindestlohn“ ohne weitere Prüfung der Berufsmäßigkeit fallen dann Saisonarbeiter, welche folgende Kriterien erfüllen:

- o Saisonarbeiter mit Lebensmittelpunkt im Herkunftsland / ohne festen Wohnsitz in Deutschland
- o Zeitgrenze: max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage (Zeitgrenze der kurzfristigen Beschäftigung)
- o Lohngrenze: 3.500 € pro Monat

Vorteile dieser Regelung:

- Weiterhin attraktiver Lohn für kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter mit Lebensmittelpunkt in ihrem Heimatland.
- Faire Vergütung gegenüber Personen mit Wohnort und Sozialversicherungspflicht in Deutschland sowie sinnvolles Lohngefüge auf den Betrieben. Anreiz für sozialversicherungspflichtige Angestellte.
- Finanzielle Entlastung der Sonderkulturbetriebe, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Lebensmittel und Schutz der Ernährungssicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands.
- Abbau des großen bürokratischen Aufwands und klare Regelung zur Sozialversicherungsfreiheit.
- Psychische Entlastung der Sonderkulturbetriebe durch Wegfall der Ängste vor hohen Nachzahlungen.
- Verständliche und klare Regelung, die nicht extra ausgehandelt werden muss, sondern mit dem Mindestlohn gekoppelt ist.